

Diese Verpflichtung hat er verletzt, indem er die Weiterbeschäftigung des Klägers verweigerte. Hierdurch ist dem Kläger in der Zeit vom 19. Juni bis 25. Juli 1962 ein Verdienstausfall entstanden, den das Kreisarbeitsgericht mit 393,60 DM brutto festgestellt hat. Dieser Schaden ist dem Kläger durch Verletzung von Leitungspflichten des Verklagten verursacht worden. Verantwortlich für den Abschluß, die Änderung und die Lösung von Arbeitsverträgen ist der Betriebsleiter. Er kann zwar die Bearbeitung der hiermit zusammenhängenden Einzelaufgaben anderen Mitarbeitern übertragen, muß aber durch hierzu geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß das sozialistische Arbeitsrecht beachtet und die sozialistische Gesetzmäßigkeit dabei verwirklicht wird. Geschieht das nicht und werden die für die Gestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehungen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen verletzt, so ist das als Verschulden bei der Wahrnehmung von Leitungspflichten zu werten, wofür der Betrieb gemäß § 116 GBA Schadensersatz zu leisten hat. Der Verklagte hatte demgemäß unter Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen dem Kläger Schadensersatz in Höhe von 393,60 DM brutto zu leisten. Insoweit beruht das Urteil des Bezirksarbeitsgerichts auf einer weiteren Gesetzesverletzung.

Aus den genannten Gründen waren der Beschluß der Konfliktkommission sowie die Urteile des Kreisarbeitsgerichts und des Bezirksarbeitsgerichts aufzuheben und der Einspruch (Berufung) des Staatsanwalts des Bezirks als unbegründet zurückzuweisen. Da eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht erforderlich war, hat der Senat in eigener Entscheidung festgestellt, daß der Verklagte auf Grund vertraglicher Vereinbarung verpflichtet war, den Kläger nach seiner Entlassung aus der Straftat in seinem früheren Arbeitsbereich weiterzubeschäftigen, und den Verklagten darüber hinaus verurteilt, an den Kläger 393,60 DM brutto Schadensersatz als entgangenen Arbeitsverdienst für die Zeit vom 19. Juni bis 25. Juli 1962 zu zahlen.

Strafrecht

§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG.

1. Eine Organisation im Sinne des § 21 Ziff. 1 StEG stellt auch eine Personengruppe dar, die zwar nicht unmittelbar einer feindlichen Dienststelle wie der Girmann-Gruppe angeschlossen ist, sich jedoch im Rahmen der ideologischen Diversion mit dem organisierten Menschenhandel befaßt, auch wenn finanzielle Erwägungen bei ihrer Tätigkeit eine Rolle spielen.

2. Nicht jede von einer oder auch mehreren Personen gewährte Unterstützung beim illegalen Verlassen der DDR ist einer Gruppenbildung im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG gleichzusetzen.

3. Die Verwirklichung des Tatbestandes des § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG setzt nicht eine unmittelbare ideologische Einflußnahme auf die Freiheit der Willensentscheidung des zu Verleitenden durch jedes einzelne Mitglied einer Gruppe voraus. Es ist nur erforderlich, daß die Beteiligten in einer der möglichen Formen, wie Verständigung vom Termin der Schleusung, Transport zum Schleusungspunkt u. ä., mitwirken.

OG, Urt. vom 11. Juli 1963 - 1 a Ust 61/63.

Dem Urteil des Stadtgerichts liegen hinsichtlich der Angeklagten K. und Pa. im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte K. kannte seit 1954 einen Westberliner Bürger namens P. Im Frühjahr 1962 suchte P. den Angeklagten auf und ersuchte ihn, mit seinem Pkw Personen zur Raststätte nach M. zu fahren, wo sie sich mit ihren Westberliner Angehörigen treffen wollten. Dieser Aufforderung kam der Angeklagte einige Male nach.

Im April und Mai 1962 beförderte der Angeklagte im Auftrage P.s je eine Frau mit ihrem Gepäck nach M.,

die jeweils mit Hilfe des P. in seinem Kraftwagen über die Autobahn nach H. aus dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschleust wurde. Der Angeklagte war vorher von dem Zweck der Fahrt unterrichtet.

Im Mai 1962 fuhr er auf Veranlassung von P. den in diesem Verfahren bereits rechtskräftig verurteilten H., den Mitangeklagten Pa. und dessen Ehefrau in Kenntnis der Tatsache, daß sie ebenfalls ausgeschleust werden sollten, nach M.

Das Vorhaben scheiterte, weil das Fahrzeug, mit dem die Schleusung vorgenommen werden sollte, verspätet eintraf und der Angeklagte mit seiner Begleitung inzwischen die Heimfahrt angetreten hatte.

Für die Beförderung der Personen erhielt der Angeklagte K. von P. zehn bis zwölf Packungen Zigaretten westlichen Fabrikats. Außerdem sollten ihm die Benzinkosten erstattet werden.

Auch der Angeklagte Pa. kannte den Westberliner Bürger P. seit Jahren. Er traf ihn vor dem 13. August 1961 verschiedentlich in der Hauptstadt der DDR. Nach der Errichtung des antifaschistischen Schutzwalls wurde er von P. aufgesucht. Dabei erfuhr der Angeklagte, daß P. gegen Entgelt Bürger der DDR mittels Lkw über die Autobahn nach H. schleuste. Da sich der Angeklagte seit Ende 1961 mit dem Gedanken trug, Verrat an der DDR zu begehen, erklärte er sich mit dem Vorschlag P.s einverstanden, ihm Bürger zu benennen, die illegal das Staatsgebiet der DDR verlassen wollten.

Der Angeklagte wußte, daß der Verurteilte H. mit seiner damaligen Verlobten C. die Staatsgrenze nach Westberlin mit dem Pkw durchbrechen wollte. Wegen der Gefährlichkeit eines derartigen Unternehmens riet er ihnen davon ab. Nachdem er P. getroffen hatte, empfahl er H., sich mit seiner Braut von P. mit einem Lkw über die Autobahn illegal aus dem Staatsgebiet der DDR bringen zu lassen. H. und seine Braut setzten sich daraufhin mit P. in Verbindung. Kurz danach übermittelte der Angeklagte ihnen den von P. erhaltenen Termin für ihre Ausschleusung. An dem betreffenden Tage wurde jedoch nur die Braut von H. nach Westdeutschland gebracht. Später fuhr der Angeklagte mit seiner Ehefrau und dem verurteilten H. nach M. Dieses mit dem Ziel des illegalen Verlassens der DDR unternommene Vorhaben scheiterte aus den bereits bei K. genannten Gründen.

Ein weiterer Versuch, den Verurteilten H. illegal nach Westdeutschland zu schaffen, führte ebenfalls nicht zum Erfolg. Dabei wirkte der Angeklagte in der Form mit, daß er H. in einem geliehenen Pkw nach M. brachte. Das Fahrzeug sollte Pa. dann dem Eigentümer zurückbringen.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen verurteilte das Stadtgericht die Angeklagten K. und Pa. wegen Beihilfe zum illegalen Verlassen der DDR — § 5 Paßverordnung in der Fassung des § 1 Paß-Änderungsverordnung, §49 StGB — zu einer Gefängnisstrafe. Außerdem zog das Stadtgericht den Pkw des Angeklagten K., Fabrikat Skoda, gemäß § 40 StGB ein.

Gegen die Entscheidung des Stadtgerichts hat der Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin hinsichtlich der Angeklagten K. und Pa. Protest eingelegt, mit dem ihre Verurteilung nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG angestrebt wird.

Dem Protest war stattzugeben.

Aus den G r ü n d e n :

Das Stadtgericht ist der vom Vertreter des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin in der Hauptverhandlung vertretenen Auffassung, daß sich die Angeklagten K. und Pa. durch ihr Verhalten eines Verbrechens gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG schuldig gemacht hätten, nicht gefolgt. Nach Ansicht des Stadtgerichts sei die Verurteilung der Angeklagten nach der vorgenannten Gesetzesbestimmung nicht gerechtfertigt, weil sie nur gewußt hätten, daß P. sich an Schleusungen beteilige und dafür bezahlt werde. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sind sowohl der Angeklagte K. als auch der Angeklagte Pa. davon